

Satzung

zur Regelung des Marktwesens in der Stadt Friedberg (Hessen) (Marktordnung)

Auf Grund des §§ 5, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.02.2005 (GVBl. I S. 54), der §§ 1,2 und 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434) und der Titel IV und X der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2003 (BGBl. I S. 2954), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Friedberg (Hessen) am 28. April 2005 folgende Satzung zur Regelung des Marktwesens in der Stadt Friedberg (Hessen) (Marktordnung) beschlossen:

§ 1

Märkte

- (1) Die Stadt Friedberg betreibt Märkte als öffentliche Einrichtungen.
- (2) In der Stadt Friedberg werden abgehalten:
 1. Wochenmärkte
 2. Jahrmärkte
- (3) Als Jahrmärkte werden abgehalten:
 1. Altstadtfest
 2. Herbstmarkt
- (4) Der Gemeingebrauch an Wegen, Straßen und Plätzen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und im Marktbereich liegen, ist an Markttagen während der Betriebszeiten soweit eingeschränkt, wie es für den Betrieb der Märkte erforderlich ist.
- (5) Im Umkreis von 200 m des Marktbereiches ist im Interesse des Marktfriedens und der Verkehrssicherheit, der Handel mit Waren aller Art auf öffentlichen Straßen und Plätzen von marktähnlichen Ständen oder vom Wagen aus nicht gestattet. Dieser Bezirk gilt zur Sicherheit des Marktbereiches für die Dauer des Marktes als Marktanlage.

§ 2

Marktflächen und -zeiten der Wochen- und Jahrmärkte

- (1) Die Wochen- und Jahrmärkte finden auf den vom Magistrat der Stadt Friedberg bestimmten Flächen zu den von ihm festgesetzten Markt- und Öffnungszeiten statt.

Die Flächen sowie die Öffnungszeiten sind aus der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen.

- (2) Soweit der Magistrat der Stadt Friedberg in dringenden Fällen vorübergehend den Platz sowie die Markt- und Öffnungszeiten abweichend von den in der Anlage bestimmten Flächen und Öffnungszeiten festsetzt, wird dies öffentlich bekannt gemacht.

§ 3

Gegenstände des Wochen- und Jahrmarktverkehrs

- (1) Auf den Wochenmärkten der Stadt Friedberg dürfen anlehnd an § 67 (1) GewO folgende Warenarten feilgeboten werden:
 1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweils gültigen Fassung, ausgenommen hiervon sind:
 - a. der Ausschank alkoholischer Getränke
 - b. Imbissbetriebe oder sonstige Verkaufswagen, -anhänger oder -stände-, die Lebensmittel anbieten die einer Zubereitung vor Ort bedürfen und für einen Verzehr an Ort und Stelle vorgesehen sind;
 - c. sowie Lebensmittel, die durch gesonderte Verordnungen auf Wochenmärkten verboten sind (z. B. Hackfleischverordnung)
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei; mit Ausnahme lebender Tiere
- (2) Die Stadt Friedberg kann durch Satzung das Wochenmarktsortiment um bestimmte Waren des "täglichen Bedarfs" (sog. Haushaltsartikel) erweitern.
- (3) Auf dem Jahrmarkt dürfen Waren aller Art sowie Jahrmarktübliche Waren und Tätigkeiten angeboten werden.

§ 4

Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht wird vom Marktpersonal der Stadt Friedberg (Marktverwaltung) nach pflichtgemäßem Ermessen ausgeübt.
- (2) Die Marktbenutzer sind verpflichtet, die Weisungen des Marktpersonals zu befolgen.
- (3) Die Marktverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.
- (4) Anordnungen von zuständigen Kontrollorganen ist Folge zu leisten.

§ 5

Standplätze

- (1) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Marktverwaltung.
- (2) Im Marktbereich dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz und nur die für den Standplatz zugelassene Waren feilgeboten werden.
- (3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.
- (4) Die Erlaubnis kann von der Marktverwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (5) Die Erlaubnis kann von der Marktverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 4. ein Standinhaber die nach der Gebührenordnung für Marktgebühren (Standgelder) in der Stadt Friedberg in ihrer jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
- (6) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
- (7) Die Standinhaber erhalten im Rahmen der vorhandenen Plätze jeweils höchstens einen Stand. Hiervon kann abgewichen werden, wenn der Markt nicht voll belegt ist.
- (8) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (9) Die Größe des Standplatzes (Verkaufsstand inkl. Transportfahrzeug) richtet sich nach den zugewiesenen Frontmetern. Seine Tiefe beträgt, sofern besondere Umstände im Einzelfall nicht eine andere Regelung vorsehen, max. 5 m.
- (10) Der Standinhaber darf nur die ihm zugewiesene Fläche benutzen. Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Platz eigenmächtig zu wechseln oder anderen Händlern zu überlassen.
- (11) Die Plätze für gleichartige Wochenmarktartikel werden zusammenhängend verteilt. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.
- (12) Produkte tierischer Herkunft dürfen nur an den von der Marktverwaltung dafür besonders bestimmten Standplätzen feilgeboten werden.

§ 6

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen im Marktbereich sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen, die optisch in einem einwandfreien Zustand sind.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m -gemessen ab Marktoberfläche- haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Zwischen den einzelnen Verkaufsständen müssen Zwischenräume von mind. 0,50 m Breite vorhanden sein.
- (6) Die Verkaufsstände sowie die feilgebotenen Waren müssen den einschlägigen lebensmittel- und hygienerechtlichen Bestimmungen entsprechen.
- (7) Lebensmittel sind so zu befördern und aufzubewahren, dass sie vor Verunreinigungen geschützt sind. Sie müssen so gelagert und feilgeboten werden, dass sie vor nachteiliger Beeinflussung gesichert sind.
- (8) Verkaufsstände mit stauberzeugenden oder stark riechenden Waren, wie erdbehaftetes Gemüse, Kartoffeln oder Fische, dürfen nicht unmittelbar neben oder zwischen Verkaufsständen mit anderen Lebensmitteln errichtet werden.
- (9) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

§ 7

Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen

- (1) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf nicht vor 06:30 Uhr begonnen werden. Der Aufbau muss mit Beginn des Marktes beendet sein.
- (2) Sind die zugewiesenen Plätze nicht bis spätestens 07:30 Uhr (Marktbeginn) belegt, so ist das Marktpersonal berechtigt, über den Platz anderweitig zu verfügen.
- (3) Den Auf- und Abbau der Stände haben die Händler selbst zu besorgen. Lärmbelästigungen für die Anwohner sind dabei zu vermeiden.
- (4) Die zugewiesenen Standplätze müssen eine Stunde nach Marktschluss, spätestens um 15:00 Uhr, geräumt sein.

§ 8

Fahrzeugverkehr

- (1) Von Beginn des Marktes bis Marktschluss darf der Marktbereich nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden.
- (2) Außer den in § 6 (1) genannten Fahrzeugen dürfen keine Fahrzeuge während der Marktzeit auf dem Marktbereich abgestellt werden. Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge dürfen innerhalb des Marktgeländes nicht mitgeführt werden.

§ 9

Ware

- (1) Alle Waren müssen einwandfrei sein und sind unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen handelsüblich zu kennzeichnen und mit dem Verkaufspreis auszuzeichnen.
- (2) Unbeschadet der für Lebensmittel geltenden Vorschriften dürfen verfälschte, verdorbene oder gesundheitsschädliche Lebensmittel weder feilgeboten noch auf dem Verkaufsort aufbewahrt werden. Waren mit ersichtlichen Anzeichen des Verderbs dürfen nicht auf den Wochenmarkt gebracht werden.
Unreifes Obst darf nur dann geführt werden, wenn es vom reifen Obst getrennt gehalten und durch ein Schild mit deutlicher Aufschrift als solches kenntlich gemacht wird.

§ 10

Pilze

Pilze müssen im Naturzustand auf den Markt gebracht werden. Es ist unzulässig, beschädigte oder zerkleinerte Pilze feilzubieten.

§ 11

Pflanzen

Wer vollkommen geschützte Pflanzenarten oder teilweise geschützte Pflanzenarten zum Verkauf bringt, hat ihre Herkunft bzw. den rechtmäßigen Erwerb nachzuweisen.

§ 12

Probieren der Waren

Den Marktbesuchern ist es nicht gestattet, die zum Verkauf gestellten Lebensmittel vor dem Ankauf zu berühren. Die Verkäufer dürfen solche Waren vor dem Verkauf nicht betasten lassen. Kostproben dürfen von dem Verkäufer nur auf einem ungebrauchten Holzstäbchen oder einem sauberen Löffel oder sonstigen Gegenstand dargeboten werden.

§ 13

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktverwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Eichgesetz sowie das Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen in dem Marktbereich so einzurichten, dass Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art und sonstige Gegenstände zu verteilen,
 3. nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten jeder Art auszuüben,
 4. überlaut Ware anzupreisen und überlaute Vorträge zu halten,
 5. Megaphone und sonstige Tonträger zu verwenden,
 6. Hunde, ausgenommen Blindenhunde und Diensthunde der Polizei sowie der Ordnungsbehörde, und andere Tiere im Marktbereich mitzuführen oder frei herumlaufen zu lassen,
 7. sich bettelnd, hausierend oder betrunken während der Marktzeiten auf dem Marktgelände aufzuhalten.
- (4) Personen mit ansteckenden Krankheiten dürfen die Märkte nicht betreten.

§ 14

Reinigung und Sauberhaltung der Marktflächen

- (1) Jeder Markthändler ist für die Sauberkeit des ihm überlassenen Verkaufsplatzes verantwortlich.
- (2) Jede vermeidbare Verschmutzung des Marktbereiches ist verboten.
- (3) Abfälle und Kehrlicht sind innerhalb des Standplatzes von dem Standinhaber nach Marktschluss zusammenzufügen. Leergut, Kisten, Kartons und sonstiges Verpackungsmaterial sind von den Standinhabern mitzunehmen.

§ 15

Ausschluss vom Marktverkehr

Bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Marktordnung kann der Marktbenutzer für die Dauer des Markttages, bei wiederholten oder besonders schweren Zuwiderhandlungen für eine befristete Zeit oder dauerhaft vom Markt ausgeschlossen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Marktordnung, insbesondere zur Vermeidung weiterer Zuwiderhandlungen gegen die Marktordnung, geboten erscheint. Im übrigen kann die Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 5 widerrufen werden.

§ 16

Ergänzende Vorschriften

Für die Durchführung von Jahrmärkten sind die am 15.03.2004 vom Magistrat der Kreisstadt Friedberg beschlossenen „Allgemeine Zulassungsgrundsätze und Teilnahmebestimmungen für die Jahrmärkte der Kreisstadt Friedberg (Hessen)“ sowie die vertraglichen Bedingungen grundlegend.

§ 17

Haftung

- (1) Die Stadt Friedberg haftet für Schäden auf den Wochen- und Jahrmärkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Jede weitere Haftung der Stadt ist ausgeschlossen.
- (2) Jeder Marktbesucher haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch die Inanspruchnahme des Standplatzes sowie durch die Aufstellung seines Verkaufsstandes entstehen. Insbesondere ist er für die Sicherheit seiner eingebrachten Waren und Geräte eigenverantwortlich.

§ 18

Gebühren

Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze sind Gebühren nach der „Gebührenordnung für die Benutzung der Marktanlagen und Marktflächen der Stadt Friedberg (Hessen) (Marktgebührenordnung)“ in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 Abs. 2 von einem anderen Platz oder nicht für den Standplatz zugelassene Waren feilbietet,
 2. entgegen § 5 Abs. 10 eine andere als die ihm zugewiesene Fläche benutzt, den zugewiesenen Platz eigenmächtig wechselt oder andern Händlern überlässt,
 3. entgegen § 5 Abs. 12 Produkte tierischer Herkunft nicht an den besonders dafür bestimmten Standplätzen feilbietet,
 4. entgegen § 6 Abs. 2 und 3 die für die Verkaufseinrichtungen festgelegten Maße nicht einhält,
 5. entgegen § 6 Abs. 4 Verkaufseinrichtungen nicht standfest aufstellt, die Marktoberfläche beschädigt oder Verkaufseinrichtungen an anderen Einrichtungen befestigt,
 6. entgegen § 6 Abs. 7 Lebensmittel auf dem Boden lagert,
 7. entgegen § 6 Abs. 8 Verkaufsstände mit stauberzeugenden oder stark riechenden Waren errichtet,
 8. entgegen § 6 Abs. 9 die Vorschriften über die Namens- bzw. Firmenanbringung nicht beachtet,
 9. entgegen § 7 Abs. 1 vor 06:30 Uhr mit dem Aufbau beginnt und entgegen § 7 Abs. 4 den zugewiesenen Standplatz nach Marktschluss nicht rechtzeitig räumt,
 10. entgegen § 8 Abs. 1 während der Marktzeiten den Marktbereich mit einem Kraftfahrzeug befährt,
 11. entgegen § 8 Abs. 2 während der Marktzeit Fahrzeuge in dem Marktbereich abstellt oder Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge während der Marktzeit innerhalb des Marktgeländes mitführt,
 12. entgegen § 9 Abs. 2 verfälschte, verdorbene oder gesundheitsschädliche Lebensmittel feilbietet oder auf dem Verkaufplatz aufbewahrt,
 13. entgegen § 10 Pilze auf andere Weise feilbietet,

14. entgegen § 11 den Herkunfts- oder Erwerbsnachweis für vollkommen oder teilweise geschützte Pflanzenarten nicht erbringt,
 15. entgegen § 12 Kostproben darbietet,
 16. entgegen § 13 Abs. 2 aufgrund seines Verhaltens und durch den Zustand seiner Sachen Dritte schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
 17. entgegen § 13 Abs. 3 Ziff. 1 Waren im Umhergehen anbietet,
 18. entgegen § 13 Abs. 3 Ziff. 2 Werbematerial oder sonstige Gegenstände verteilt,
 19. entgegen § 13 Abs. 3 Ziff. 3 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Markt ausübt,
 20. entgegen § 13 Abs. 3 Ziff. 4 überlaut Ware anpreist und überlaute Vorträge hält,
 21. entgegen § 13 Abs. 3 Ziff. 5 Megaphone und sonstige Tonträger verwendet,
 22. entgegen § 13 Abs. 3 Ziff. 6 Hunde und andere Tiere auf den Markt mitführt oder frei herumlaufen lässt,
 23. entgegen § 13 Abs. 3 Ziff. 7 während der Marktzeiten auf dem Markt bettelt, hausiert oder sich in betrunkenem Zustand dort aufhält,
 24. entgegen § 14 Abs. 2 den Marktbereich verschmutzt,
 25. entgegen § 14 Abs. 3 die Standplätze nicht reinigt bzw. Leergut, Kisten, Kartons und sonstiges Verpackungsmaterial liegen lässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 (1) und (2) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2838) mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße von höchstens 500,00 €, geahndet werden.
- (3) Verstöße gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen werden nach den jeweils hierfür geltenden Vorschriften geahndet.

§ 20

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung (mit Anlage) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung) in der Stadt Friedberg (Hessen) vom 30.06.1977“ sowie die dazu erlassenen Nachträge außer Kraft.

Friedberg (Hessen), den 28. April 2005

DER MAGISTRAT DER
KREISSTADT FRIEDBERG (HESSEN)

gez. Winfried Bayer (Bürgermeister)

Veröffentlicht in der Wetterauer Zeitung am 14. Mai 2005

61169 Friedberg (Hessen), den 17. Mai 2005

DER MAGISTRAT DER
KREISSTADT FRIEDBERG (HESSEN)

gez. Winfried Bayer (Bürgermeister)

Anlage der Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung) in der Stadt Friedberg (Hessen)

1. Marktflächen der Stadt Friedberg sind:

(1) für den Wochenmarkt:

Kaiserstraße im Abschnitt Anbindung Wolfengasse bis Kaiserstraße Anbindung Usagasse

(2) Während des Altstadtfestes wird der Wochenmarkt am Marktsamstag in die Veranstaltung integriert. Infolgedessen wird die Marktfläche für den Wochenmarkt in den Abschnitt Kaiserstraße zwischen Anbindung Wolfengasse und Schirngasse, begrenzt.

(3) für die Jahrmärkte

1. Altstadtfest: Kaiserstraße im Abschnitt Anbindung Wolfengasse bis Burg einschließlich des Bereichs „In der Burg“; Giessener Straße im Abschnitt Burg bis Anbindung „Vorstadt zum Garten“; östlicher Altstadtbereich im Abschnitt Schirngasse bis Judengasse

2. Herbstmarkt: die Seewiese im Abschnitt ab Zufahrt „Ockstädter Straße“ bis Zufahrt „Mörler Straße“; im Abschnitt ab der Bishop's-Stortfort-Promenade („Promenadenweg“) bis zum „Seebach“

2. Marktzeiten der Stadt Friedberg sind:

(1) Für den Wochenmarkt:

1. Jeden Mittwoch und Samstag in der Zeit von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr.

2. Fällt einer dieser Tage auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Wochenmarkt, wenn es nicht anders bekannt gemacht wird, am Tage davor statt.

(2) Für die Jahrmärkte:

Die Markt- bzw. Öffnungszeiten für das Altstadtfest sowie den Herbstmarkt werden vom Magistrat der Kreisstadt Friedberg festgesetzt.

Friedberg (Hessen), den 28. April 2005

DER MAGISTRAT DER
KREISSTADT FRIEDBERG (HESSEN)

Winfried Bayer, Bürgermeister

Veröffentlicht in der Wetterauer Zeitung am 14. Mai 2005

61169 Friedberg (Hessen), den 17. Mai 2005

DER MAGISTRAT DER
KREISSTADT FRIEDBERG (HESSEN)

Winfried Bayer, Bürgermeister